Stellungnahme zum Referent*innenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Schutzes bei häuslicher Gewalt

UN Women Deutschland begrüßt den Referent*innenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur weiteren Verbesserung des Schutzes bei häuslicher Gewalt.

Die Einführung eines neuen § 1d GewSchG zum akzessorischen Schutz abhängiger Personen sowie die Schaffung ausdrücklicher Ansprüche auf Mitwirkung an der Entlassung aus dem Mietverhältnis beziehungsweise an der Beendigung des Mietverhältnisses nach § 2a GewSchG-E sind wichtige Schritte, die bestehende Schutzlücken schließen und die Selbstbestimmung von Gewaltbetroffenen stärken.

Die Einführung einer gesetzlichen Vermutung des Schutzbedarfs für abhängige Personen setzt die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2024/1385, insbesondere Artikel 16 Absatz 8, konsequent um. Sie trägt der Erkenntnis Rechnung, dass häusliche Gewalt regelmäßig nicht nur die unmittelbar verletzte Person betrifft, sondern das gesamte soziale Umfeld – insbesondere Kinder – gefährdet. Positiv ist, dass die abhängige Person keinen eigenen Antrag stellen muss und die Schutzbedarfsvermutung nur bei konkreten Anhaltspunkten widerlegbar ist. Das vorgesehene Widerspruchsrecht wahrt dabei angemessen das Selbstbestimmungsrecht der abhängigen Person.

Die Schaffung eigenständiger, ausdrücklich normierter Ansprüche auf Mitwirkung an der Entlassung aus dem Mietverhältnis und an dessen Beendigung ist ein überfälliger Schritt. Die bisherige Rechtslage, die entsprechende Ansprüche nur über komplexe Herleitungen aus § 1353 Absatz 1 Satz 2 BGB, §§ 705, 723 BGB oder §§ 741, 749, 242 BGB ermöglichte, war für Betroffene kaum durchschaubar und mit erheblichen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Hürden verbunden. Der Entwurf beseitigt diese Rechtsunsicherheit und eröffnet Gewaltbetroffenen – unabhängig vom Familienstand – einen klareren Weg aus der finanziellen Abhängigkeit vom gemeinsamen Mietvertrag. Besonders hervorzuheben ist, dass auch Konstellationen in Wohngemeinschaften erfasst sind. Damit wird anerkannt, dass Schutz vor häuslicher Gewalt nicht an eine bestimmte Beziehungs- oder Haushaltsform anknüpfen darf.

Die vorgesehene Gesetzesänderung leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und der Richtlinie (EU) 2024/1385. Sie unterstützt die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 5 und 16 der Agenda 2030, indem sie den Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt strukturell stärkt, den Zugang zu Recht verbessert und die Verantwortlichkeit staatlicher Institutionen für wirksamen Schutz konkretisiert.

Gleichwohl sieht UN Women Deutschland in mehreren Punkten Nachbesserungsbedarf und fordert den Gesetzgeber auf, die Reform durch flankierende Maßnahmen zu ergänzen.

Die alleinige Gesetzesanpassung kann die bestehenden Herausforderungen in der Praxis nicht vollständig lösen. Es bestehen Bedenken im Hinblick auf praktische Zugangsprobleme und unzureichende Verfahrenssicherheit. Zudem sollte eine Evaluierung des Gewaltschutzes erfolgen.

Im Einzelnen:

- Die Sechsmonatsfrist für die schriftliche Geltendmachung des Anspruchs auf Mitwirkung an der Beendigung des Mietverhältnisses (§ 2a Abs. 3 Nr. 1 GewSchG-E) erscheint angesichts der psychischen Belastungssituation von Gewaltbetroffenen zu kurz bemessen. Die Entwurfsbegründung verweist auf ein berechtigtes Interesse des Täters, Klarheit über den Fortbestand seines Wohnraums zu erhalten. Dieses Interesse ist zwar nachvollziehbar, muss aber hinter der Schutzbedürftigkeit des Opfers zurückstehen. Opfer häuslicher Gewalt befinden sich nach der Tat regelmäßig in einer schweren psychischen Ausnahmesituation, die durch Traumafolgestörungen, wirtschaftliche Abhängigkeit und fehlende soziale Unterstützung geprägt ist. Hinzu kommen häufig langwierige Prozesse der Stabilisierung, der Suche nach sicherem Wohnraum und des Aufbaus eines Beratungsnetzwerks. Sechs Monate reichen in vielen Fällen nicht aus, um in dieser Lage eine rechtlich fundierte Entscheidung zu treffen und diese schriftlich geltend zu machen. Die Frist sollte daher auf mindestens zwölf Monate verlängert werden. Das Informationsinteresse des Täters bleibt dabei gewahrt, da die verletzte Person den Anspruch weiterhin schriftlich geltend machen muss und damit Transparenz geschaffen wird.

- Der Entwurf sieht keine Evaluierung der neuen Regelungen vor. Angesichts der Neuartigkeit insbesondere des akzessorischen Schutzes abhängiger Personen ist eine gesetzlich verankerte, unabhängige und geschlechterdifferenzierte Evaluierung dringend erforderlich. Sie sollte unter Beteiligung von Fachberatungsstellen, Frauenhäusern, Betroffenenvertretungen, Wissenschaft, Anwaltschaft und Justiz prüfen, ob Schutzanordnungen tatsächlich schneller

und wirksamer ergehen, ob Kinder und andere abhängige Personen angemessen beteiligt und angehört werden und ob die mietrechtlichen Ansprüche in der Praxis durchgesetzt werden können.

- Die Regelung zum Vorrang des Kindschaftsrechts in § 3 Absatz 1 GewSchG-E birgt das Risiko, dass der Schutz minderjähriger Kinder durch die Verweisung auf kindschaftsrechtliche Verfahren verzögert oder uneinheitlich umgesetzt wird. Es bedarf klarer Vorgaben für das Verhältnis von Gewaltschutz, Sorge- und Umgangsrecht sowie einer konsequenten Prüfung des Kindeswohls. Der Schutz vor Gewalt muss dem Umgangsrecht eindeutig vorgehen. Insbesondere darf die Annahme einer gemeinsamen Elternverantwortung nicht dazu führen, dass Kinder und gewaltbetroffene Mütter weiteren Gefährdungen, Druck oder erzwungenen Kontakten ausgesetzt werden.

- Der Entwurf adressiert im Wesentlichen den zivilrechtlichen Gewaltschutz. Es fehlt jedoch ein ganzheitlicher Ansatz, der eine standardisierte Gefährdungsanalyse zur Erkennung von Hochrisikofällen, ein interdisziplinäres Fallmanagement und eine verbindliche Zusammenarbeit der zuständigen Stellen umfasst. Erforderlich sind außerdem flankierende Schulungen für Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, Jugendämter und Beratungseinrichtungen, damit geschlechtsspezifische Gewalt, Eskalationsrisiken und die besondere Gefährdung von Kindern zuverlässig erkannt werden.

- Die prozessuale Durchsetzung der neuen Ansprüche nach § 2a GewSchG-E über das FamFG-Verfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings muss sichergestellt werden, dass Betroffenen ein niedrigschwelliger und tatsächlich zugänglicher Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe und unabhängige Beratung gewährleistet wird. Neue gesetzliche Ansprüche bleiben ohne ausreichende Information, anwaltliche Unterstützung und eine verlässliche Finanzierung in der Praxis vielfach wirkungslos. Kostenrisiken und formale Anforderungen dürfen nicht dazu führen, dass die neuen Rechte nur auf dem Papier bestehen.

UN Women Deutschland unterstützt die Gesetzesänderung nachdrücklich und fordert den Gesetzgeber zudem auf, das Vorhaben in eine ressortübergreifende, umfassende Gesamtstrategie gegen geschlechtsspezifische Gewalt einzubetten. Diese muss folgende zentrale Maßnahmen beinhalten:

- Umfassende Präventionsarbeit gegen geschlechtsspezifische Gewalt ab dem Kindesalter, frei von rassistischen, sexistischen und anderen diskriminierenden Stereotypen;

- Reformen im Sorge- und Umgangsrecht, die den eindeutigen Vorrang des Gewaltschutzes vor dem Umgangsrecht eindeutig sicherstellen;

- Die Sensibilisierung und verbindliche Fortbildung von Justiz und Polizei;
- Den Ausbau und die verlässliche Finanzierung flächendeckender Beratungs- und Schutzangebote für alle von Gewalt betroffenen Frauen und Mädchen.

Zudem fordert UN Women Deutschland die sofortige vollständige Umsetzung der Frauenrechtskonvention (CEDAW) und der Istanbul-Konvention. Auch das Gewalthilfegesetz muss schnellstmöglich umgesetzt, ausreichend finanziert und so ausgestaltet werden, dass es den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen in all ihrer Vielfalt gerecht wird. Das betrifft ausdrücklich auch den Schutz von migrantischen und geflüchteten Frauen und Mädchen sowie von trans und nicht-binären Personen. Wirksamer Gewaltschutz muss diskriminierungssensibel, barrierearm und unabhängig von Aufenthaltsstatus, Einkommen, Behinderung, sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität gewährleistet sein.

23.10.2026